

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

ReichsknappschaftsG § 45

Wird durch Unfall berufsunfähig, wer wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bereits eine Bergmannsrente bezog, so stellt es keinen Unfallschaden dar, daß mit der Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit die bisherige geringere Bergmannsrente wegfällt. Die Leistungen des öffentlichen Versicherungsträgers an Knappschaftsrente beruhen nur insoweit auf dem Unfall, als sie über die Bergmannsrente hinausgehen, die ohne den Unfall weiterhin zu zahlen gewesen wäre.

BGH, Urt. v. 1. Oktober 1968 - VI ZR 175/66 - OLG Köln
LG Aachen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 175/66

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1968

**Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der R [REDACTED], Körperschaft des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Bo [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Knappschaftsdirektor
Assessor Emil S [REDACTED] als Mitglied der Geschäftsführung,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

g e g e n

die A [REDACTED] und M [REDACTED] F [REDACTED]-Versicherungsgesellschaft
in A [REDACTED], Au [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Lothar Br [REDACTED],
Dr. Wilhelm Ha [REDACTED], Dr. Christian H [REDACTED], Hans K [REDACTED] und
Paul T [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Heinr. Meyer, Dr. Weber und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 26. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Dezember 1959 wurde in W- der am . 1906 geborene Polizeihauptwachtmeister: Gustav B als Insasse eines Streifenwagens der Polizei durch Zusammenstoß des Fahrzeugs mit einem Personenkraftwagen, dessen Halter und Fahrer der Schneidermeister Eduard G in H war, so schwer verletzt, daß er für den Polizeidienst untauglich wurde und in den Ruhestand versetzt werden mußte. Seit dem 1. Februar 1961 bezieht er Ruhegehalt. Vor seinem Eintritt in den Polizeidienst war B Bergmann gewesen. Er war aus dem Bergmannsberuf aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden und bezog von der Klägerin wegen verminderter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bergmännischer Berufsfähigkeit - auch neben seinem Dienst-
einkommen - eine Bergmannsrente gemäß § 45 des Reichsknapp-
schaftsgesetzes (RKG). Aufgrund des Unfalls erkannte ihm
die Klägerin wegen eingetretener Berufsunfähigkeit ab 1.
September 1960 gemäß § 46 RKG eine Knappschaftsrente zu;
die vorher gewährte geringere Bergmannsrente fiel damit
weg. Seit dem 1. Februar 1961 zahlt die Klägerin für ihn
auch die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner.

G [REDACTED] war bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Aufgrund eines Teilungsabkommens, das die Klägerin und
die Beklagte am 17./27. November 1958 miteinander abge-
schlossen haben, fordert die Klägerin mit der Klage wegen
ihrer Aufwendungen für B [REDACTED] Erstattung von der Beklagten.

In dem Teilungsabkommen ist vereinbart, daß die Be-
klagte der Klägerin von ihren Schadensersatzforderungen
aus § 1542 RVO unter Verzicht auf die Prüfung der Rechts-
lage, insbesondere der Haftungsfrage, für Leistungen aus
der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Über-
gangsfähigkeit in Fällen der Gefährdungshaftung 60% er-
statte; die Quoten würden vom übergangsfähigen Schaden
berechnet, die äußerste Grenze des Ersatzbetrages sei
die Höhe der Rentenleistungen. Weiter ist vereinbart,
Beiträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung der
Rentner würden, soweit sie innerhalb des übergangsfähigen
Schadens lägen, mit der gleichen Quote wie die Renten-
leistungen erstattet. Einschränkend ist bestimmt, daß Renten-
leistungen an die Versicherten bis zum vollendeten 62.
Lebensjahr des Verletzten ersetzt würden und daß von der
abkommensgemäßen Regelung Fälle ausgeschlossen seien, in
denen im Einzelfall die Knappschaftsleistungen den Betrag
von 18.000 DM überstiegen.

Mit einem Zahlungsanspruch hat die Klägerin Aufwendungsersatz hinsichtlich der Rentenleistungen für die Zeit vom 1. Februar 1961 bis 30. November 1962 und hinsichtlich der Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung für die Zeit vom 1. Februar 1961 bis 31. Dezember 1961 verlangt. Sie hat geltend gemacht, ohne den Unfall hätte B. in dieser Zeit monatliche Dienstbezüge von 756,47 DM und die Bergmannsrente von monatlich 149 DM bis zum 31. Dezember 1961 und von monatlich 156,50 DM ab 1. Januar 1962 gehabt.

Demgegenüber habe die ihm gewährte monatliche Knappschaftsrente bis zum 31. Dezember 1961 307,20 DM und ab 1. Januar 1962 322,90 DM betragen. Da die Knappschaftsrente geringer gewesen sei als 60% der Gesamteinkünfte aus Dienst Einkommen und Bergmannsrente, müsse sie ihr

mit 11 x 307,20 DM = 3 379,20 DM

plus 11 x 322,90 DM = 3 551,90 DM

in voller Höhe ersetzt werden. Die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung hätten sich monatlich auf 20 DM, vom 1. Februar bis 31. Dezember 1961 also auf insgesamt 220 DM belaufen und seien ihr zu 60% mit 132 DM zu erstatten. Den Gesamtbetrag von 7 063,10 DM nebst 4% Zinsen seit dem 29. Dezember 1962 hat die Klägerin mit dem Zahlungsantrag gefordert.

Weiter hat die Klägerin festzustellen begehrt, daß die Beklagte ab 1. Dezember 1962 verpflichtet sei, die von der Klägerin an B. zu zahlende Knappschaftsrente und die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung im Rahmen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Teilungsabkommens bis zu dem Zeitpunkt zu ersetzen, in dem diese Leistungen den Höchstbetrag von 18.000 DM erreicht haben.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, die Klägerin könne die Knappschaftsrente nicht in voller Höhe erstattet verlangen, sondern nur zu 60% des Mehrbetrages gegenüber der Bergmannsrente, die ohne den Unfall weiter zu zahlen gewesen wäre.

Dieser Auffassung ist das Landgericht beigetreten. Es hat die Beklagte demgemäß zur Zahlung von nur 2 274,36 DM

nebst Zinsen verurteilt und dem Feststellungsbegehren nur mit entsprechender Begrenzung entsprochen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil teilweise geändert und zusammenfassend dahin erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3 702,60 DM nebst 4% Zinsen seit dem 29. Dezember 1962 zu zahlen.
- 2.) Es wird festgestellt, daß die Beklagte im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Teilungsabkommens vom 17./27. November 1958 verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Dezember 1962
 - a) den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der von dieser an den Polizeihauptwachtmeister i.R. Gustav B. in W.-E. jeweils zu zahlenden Knappschaftsrente und der jeweiligen Bergmannsrente, die B. ohne den Unfall vom 26. Dezember 1959 bezogen hätte,
 - b) 60% der von der Klägerin zur Rentnerkrankenversicherung des Polizeihauptwachtmeisters i.R. Gustav B. zu leistenden Beiträgebis zu dem Zeitpunkt zu erstatten, in dem die bisherigen und künftigen Leistungen der Beklagten insgesamt den Höchstbetrag von 18.000 DM erreicht haben werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des . 1968.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr volles Klagebegehren weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da nach dem Teilungsabkommen die Erstattungsquote vom übergangsfähigen Schaden zu berechnen ist, hat das Berufungsgericht die Berechnungsweise des Landgerichts dahin berichtigt, daß von dem Unfallschaden auszugehen ist, dessen Ersatz B. von G. hätte fordern können, und daß der Klägerin 60% des sich ergebenden Betrages bis zur Höhe ihrer dem Ersatzanspruch kongruenten unfollbedingten Leistungen zu zahlen sind. So zu verfahren, entsprach auch der Auffassung, zu der sich die Parteien im Berufungsverfahren übereinstimmend bekannt haben. Das Berufungsgericht ist jedoch mit dem Landgericht der Ansicht, daß als Unfallschaden des B. nur der Verlust seiner Dienstbezüge, nicht aber auch der Wegfall der Bergmannsrente anzusehen ist und daß die Leistungen der Klägerin an Knappschaftsrente nur insoweit auf dem Unfall beruhen, als sie über die Bergmannsrente hinausgehen, die sie vorher bereits zu zahlen hatte und ohne den Unfall weiterhin zu gewähren verpflichtet gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Dienstbezüge des B., die sich bei Fortbestehen seines Dienstverhältnisses ab 1. Februar 1961 unstreitig zunächst auf monatlich 756,47 DM belaufen hätten, ab 1. Januar 1963 monatlich 834,90 DM und ab 1. Mai 1964 monatlich 788,60 DM netto betragen haben würden. Da die

Klägerin, so hat das Berufungsgericht weiter erwogen, die Quote von 60% des durch ihren Wegfall eingetretenen Schadens nach dem Teilungsabkommen nur bis zur Höhe ihrer unfallbedingten Rentenleistungen beanspruchen könne und diese nur in der Differenz zwischen Knappschaftsrente und Bergmannsrente beständen, stehe ihr die mit dem Zahlungsverlangen geltend gemachte Ersatzforderung nur in Höhe

$$\begin{array}{r} \text{von } 11 \times (307,20 \text{ DM} - 149,00 \text{ DM}) = 1\,740,20 \text{ DM} \\ \text{plus } 11 \times (322,90 \text{ DM} - 156,50 \text{ DM}) = \underline{1\,830,40 \text{ DM}} \\ 3\,570,60 \text{ DM} \end{array}$$

zu, zuzüglich 60% von $11 \times 20,00 \text{ DM}$

Beiträgen zur Rentnerkrankenversicherung =

$$\begin{array}{r} \underline{132,00 \text{ DM}} \\ 3\,702,60 \text{ DM} . \end{array}$$

In gleicher Weise gelte für die mit dem Feststellungsbegehren geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten, daß sie der Klägerin deren Rentenaufwendungen nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Knappschaftsrente und Bergmannsrente zu erstatten habe; es sei nicht zu erwarten, daß sich die Ersatzverpflichtung durch Änderung der Besoldungsvorschriften und Rentensätze noch mindern könne; wie der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Renten einschließlich der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge bisher nie auch nur annähernd den im Abkommen vorgesehenen Grenzwert von 60% der weggefallenen Dienstbezüge des B. erreicht habe, so werde dies aller Voraussicht nach auch künftig nicht der Fall sein. Mit der zeitlichen Begrenzung der festgestellten Erstattungspflicht bis zum . 1968 hat das Berufungsgericht der Vereinbarung in dem Teilungsabkommen Rechnung getragen, daß die Ersatzpflicht bis zum vollendeten 62. Lebensjahr des Verletzten dauere, und mit der summenmäßigen Be-

grenzung auf 18.000 DM gleichfalls der dahingehenden Abkommensregelung.

2. Die Revision hält es für rechtsirrig, daß das Berufungsgericht der Klägerin hinsichtlich ihrer Rentenaufwendungen einen Anspruch auf Erstattung nur insoweit zuerkannt hat, als die Knappschaftsrente über den Betrag der Bergmannsrente hinausgeht. Sie vertritt die Ansicht, es gehe nicht an, die Knappschaftsrente mit der Gegenüberstellung von bisheriger Leistungspflicht und neuer Mehrbelastung in zwei Bestandteile aufzuspalten; Bergmannsrente und Knappschaftsrente seien rechtlich verschiedene Rentenleistungen; da die Knappschaftsrente aufgrund des Unfalls an B. zu zahlen, sein Anspruch auf die Bergmannsrente dagegen erloschen sei, habe die Klägerin einen Erstattungsanspruch in der vollen Höhe der Knappschaftsrente.

Der Beurteilung des Berufungsgerichts ist jedoch beizutreten.

Bergmannsrente erhält der Versicherte nach § 45 Abs. 1 Ziff. 1 RKG bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Knappschaftsrente kennt das Gesetz in zwei Erscheinungsformen, als Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 RKG) und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 47 RKG). Voraussetzung ist in allen diesen Rentenfällen, daß der Versicherte infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte in seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und daß er die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 RKG - Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten - erfüllt hat. Verschieden ist nur

der vorausgesetzte Grad der Beeinträchtigung. Während verminderte bergmännische Berufsfähigkeit vorliegt, wenn der Versicherte nicht mehr imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit oder andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben, setzt Berufsunfähigkeit voraus, daß die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Als erwerbsunfähig gilt der Versicherte schließlich, wenn er eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Danach sind also die geringeren Grade der Erwerbsbeeinträchtigung, die für die Bergmannsrente und für die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bestimmend sind, in den für die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit und Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit maßgebenden höheren Graden enthalten. Wird ein Versicherter, der wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit eine Bergmannsrente erhält, berufsunfähig oder erwerbsunfähig oder tritt bei dem Empfänger der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit ein, so bedeutet das demnach nicht einen Wegfall, sondern eine Erweiterung der Voraussetzungen für die Rentengewährung. Den gekennzeichneten Beeinträchtigungsgraden entspricht eine abgestufte Rentenhöhe. Bei der Bergmannsrente beträgt der Jahresbetrag für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 0,8 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, bei der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit 1,2 vom Hundert und bei der

Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit 2,5 vom Hundert (§ 53 RKG). Wenn die Renten auch eine verschiedene Bezeichnung führen, so sind sie nach Grund und Zweck doch gleich; sie alle wollen dem Versicherten wegen Erwerbsbeeinträchtigung einen ihrem Grade entsprechenden Ausgleich gewähren. Der Sache nach trifft es daher zu, daß die geringere Rente, wie das Berufungsgericht dem Sinn der gesetzlichen Regelung entnimmt, bei Eintritt einer höhergradigen Erwerbsbeeinträchtigung in der dann zu gewährenden höheren Rente aufgeht. Allerdings ist in § 45 Abs. 3 RKG gesagt, daß die Bergmannsrente mit der Gewährung der Knappschaftsrente wegfällt. Gleichwohl kann kein Zweifel daran bestehen, daß es sich hierbei dem Wesen nach nur um eine der gesteigerten Erwerbsbeeinträchtigung Rechnung tragende Erweiterung des Rentenbezugsrechts handelt, nicht anders, als wenn zu der bisherigen Rente eine Zusatzrente gewährt würde.

Nicht mit Unrecht hat sich das Berufungsgericht zur Stütze dieser Ansicht auch auf die Bestimmung in § 53 Abs. 3 Satz 2 RKG bezogen, wonach die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit "umzuwandeln" ist, wenn der berufsunfähige Rentenempfänger erwerbsunfähig wird. Ebenso sind nach § 53 Abs. 5 und 6 RKG die Bergmannsrente und die Knappschaftsrente in das Knappschaftsruhegeld "umzuwandeln", wenn der Rentenempfänger die hierfür bestimmte Altersgrenze erreicht und die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat. Hier bringt das Gesetz deutlich zum Ausdruck, daß nur eine Umgestaltung und Umbenennung des bestehenden Rentenbezugsrechts eintritt. Es ist kein innerer Grund ersichtlich,

den Übergang von der Bergmannsrente zur Knappschaftsrente anders zu werten. Daraus etwas anderes schließen zu wollen, daß das Gesetz in § 45 Abs. 3 von einem Wegfall der Bergmannsrente bei Gewährung der Knappschaftsrente spricht, wäre eine unangebrachte formale Betrachtungsweise.

Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizustimmen, daß der Erwerbsschaden, der dem Versicherten B. durch den Unfall verursacht worden ist, nur in dem Verlust seines Dienstgehalts besteht, ein weiterer Schaden aber nicht daraus konstruiert werden kann, daß B. statt der geringeren Bergmannsrente nunmehr die höhere Knappschaftsrente erhält. Soweit B. in seinen Erwerbsmöglichkeiten dadurch verkürzt worden ist, daß er vermindert bergmännisch berufsfähig wurde, hat es sich um einen Schaden gehandelt, der vor dem Unfall eingetreten und für den ihm durch die Bergmannsrente bereits ein Ausgleich gewährt worden ist. Durch den Unfall ist er nur in den ihm nach dem Eintritt der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten betroffen worden. Wenn er dafür nun die höheren Bezüge der Knappschaftsrente erhält, so kann das nicht dahin ausgedeutet werden, daß der Vorschaden aus bereits verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gleichfalls auf den Unfall zurückzuführen sei. Ebenso können auf der anderen Seite die Leistungen, die die Klägerin B. zu gewähren hat, nicht auch insoweit auf den Unfall zurückgeführt werden, als sie wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bereits vorher leistungspflichtig

gewesen ist. Infolge des Unfalls ist sie nur um die Mehrbeträge belastet, die sie ihm mit der Knappschaftsrente über den Rahmen der Bergmannsrente hinaus zu erbringen hat.

Die Revision wendet ein, B. [REDACTED] würde aufgrund des Unfalls die Knappschaftsrente auch dann erhalten haben, wenn er vorher noch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig gewesen wäre. Mit dieser Erwägung ist jedoch nichts gewonnen, weil in dem gedachten Fall anders als bei dem vorliegenden Sachverhalt der volle Schaden des Verunglückten erst durch seinen Unfall verursacht und erst durch ihn auch die Leistungspflicht der Klägerin in der vollen Höhe der Knappschaftsrente ausgelöst worden wäre. Wie es zu beurteilen wäre, wenn durch Unfall Berufsunfähigkeit bei einem Versicherten einträte, der wegen vorhandener Erwerbsbeeinträchtigung vorher möglicherweise bereits Anspruch auf eine Bergmannsrente gehabt hätte ohne eine solche zu beziehen, kann uncrörtet bleiben; denn auch ein derartiger Sachverhalt ist hier nicht gegeben. Hier wurde vielmehr ein Versicherter durch Unfall berufsunfähig, der festgestelltermaßen zur Zeit des Unfalls schon nur noch vermindert bergmännisch berufsfähig war und deshalb bereits die Bergmannsrente bezog.

Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe sich durch die Berücksichtigung der Tatsache, daß B. [REDACTED] bereits Bergmannsrente bezog, mit der Entscheidung BGHZ 9, 179 in Widerspruch gesetzt. Der Große Senat für Zivilsachen hat in dieser

Entscheidung ausgesprochen, daß bei Unfalltod eines Invaliden-(Knappschafts-) Rentners die Ansprüche der Hinterbliebenen gegen den verantwortlichen Unfallurheber auf Ersatz des ihnen entstandenen Unterhaltschadens auf den Sozialversicherungsträger, der ihnen nunmehr Hinterbliebenenrente zu gewähren hat, im Rahmen der §§ 1542 RVO, 105 RKG (a.F.) übergehen, ohne daß dem durch den Tod des Rentners eingetretenen Wegfall der ihm gegenüber bestehenden Rentenlast des Versicherungsträgers rechtliche Bedeutung zukomme. Tragender Grund dieser Entscheidung war, daß es sich bei der Hinterbliebenenrente nicht etwa um eine Fortsetzung der Mannesrente handele, sondern um ein durch den Tod des Rentners entstandenes neues und eigenes Recht der Hinterbliebenen selbst (vgl. hierzu Neumann-Duesberg in VersR 1968, 710 ff). Im vorliegenden Falle ist die Sachlage ein völlig andere. Hier geht es um die Rentenberechtigung einer und derselben Person, zunächst in der Gestalt der Bergmannsrente und dann der Knappschaftsrente, in beiderlei Gestalt aber von derselben rechtlichen Natur, die letztere Rente - der Sache nach - nur eine erweiterte Form der ersteren. Für den hier gegebenen Sachverhalt kann die angezogene Entscheidung, wie auch das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, keine richtungsweisende Bedeutung haben.

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht angenommen, daß die Klägerin hinsichtlich des durch den Unfall eingetretenen Erwerbsschadens ihres Versicherten B. Erstattung nicht in der vollen Höhe der von ihr zu zahlenden Knappschaftsrente verlangen kann, sondern nur in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Knappschaftsrente und der

Bergmannsrente, die B [REDACTED] ohne den Unfall weiter bezogen hätte.

3. Die Parteien haben in der Berufungsinanz darüber gestritten, ob die Klägerin in der durch den Forderungsübergang zu ihren Gunsten erlangten Gläubigerstellung angesichts des Forderungsübergangs, der nach § 99 NRW Landesbeamtengesetz (entsprechend § 87 a BBG und § 52 BRRG) zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingetreten ist, zu dem Lande in Gesamtgläubigerschaft steht - so die Auffassung der Beklagten - oder ob die Klägerin - so die von ihr vertretene Ansicht - unabhängig von einer Quotenhaftung des Schädigers das Vorrecht vor dem Lande hat. Das Berufungsgericht hat, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend (Urteil vom 17. November 1959 - VI ZR 207/58 - VersR 1960, 85 = LM Nr. 5 zu § 87 a BBG; Urteil vom 25. Oktober 1960 - VI ZR 191/59 - LM Nr. 32 zu § 1542 RVO = VRS 20, 39), einen Vorrang des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem öffentlichen Dienstherrn nur im Falle einer Teilhaftung des Schädigers bejaht, im übrigen aber Gesamtgläubigerschaft für gegeben gehalten, soweit die übergegangenen Ansprüche nicht ausreichen, um beiden - Versicherungsträger wie Dienstherrn - für ihre kongruenten Leistungen vollen Ersatz zu verschaffen. Die Revision tritt dem entgegen. Auf die Meinungsverschiedenheit der Parteien braucht hier jedoch nicht eingegangen zu werden. Denn gleichviel ob der Klägerin gegenüber dem Lande ein Vorrang zusteht oder nicht, geht der Erstattungsanspruch, den sie aufgrund des Teilungsabkommens gegen die Beklagte geltend machen kann, nicht weiter, als es vorstehend dargelegt ist; die festgestellte Begrenzung ergibt sich ohne Rücksicht auf das Land aus ihrer eigenen Rechtsposition. Aus

dem Konkurrenzverhältnis der Klägerin zum Lande könnte sich höchstens ergeben, daß der Klägerin weniger hätte zuerkannt werden dürfen, als es im Berufungsurteil geschehen ist. Von der Beklagten ist das Urteil aber nicht angegriffen worden; für eine Erörterung der Frage ist daher kein Raum.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Weber

Dr. Nüßgens